

Anfrage CDU-Fraktion vom 17.04.2025

Vergnügungssteuer in Leverkusen

1.
Wie hoch waren die Einnahmen der Stadt aus der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in den Jahren 2022 bis 2024?
2.
Erfolgt in Fällen der Nichtabgabe der monatlichen Erklärung nach § 6 Abs. 2 der Spielgerätesteuersatzung in jedem Fall eine Schätzung (§ 6 Abs. 5 der Satzung)?
3.
Auf welchen Betrag belaufen sich die offenen Rückstände aus der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten zum 31.12.2024?
4.
Mit welcher Intensität erfolgen Beitreibungsmaßnahmen rückständiger Vergnügungssteuerbeträge?
5.
Wie erfolgt durch die Stadt die Steueraufsicht gemäß § 8 der Satzung? Wie viele Personen sind damit beschäftigt?
6.
Auf welche praktischen Probleme stoßen im Zusammenhang mit der Steueraufsicht die Mitarbeitenden der Stadt?
7.
Erfolgt im Zuge von Kontrollen von Spielhallen etc. durch den Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) auch eine Prüfung, ob die Geräte ordnungsgemäß bei der Stadt angemeldet sind und ob die max. zulässige Zahl an Geräten nur aufgestellt sind?
8.
Gibt es weitere bekannte Gründe, die eine ordnungsgemäße Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten erschweren?

Stellungnahme:

Zu 1.:

2022:	2.390.385,33 € (Ertrag gem. Jahresabschluss 2022, testiert)
2023:	2.582.627,59 € (Ertrag gem. Jahresabschluss 2023, testiert)
2024:	2.635.024,69 € (Ertrag gem. Jahresabschluss 2024, noch <u>nicht</u> testiert)

Zu 2.:

Ja. Die Ermittlung der Schätzungsgrundlagen sollte mit dem seit diesem Jahr bei Spielgeräten eingesetzten Auslesegerät im Außendienst auch in Zukunft einfacher werden.

Zu 3.:

Insgesamt belaufen sich die offenen Forderungen der Stadt Leverkusen aus der Vergnügungssteuer zum 31.12.2024 auf T€ 363.

Zu 4.:

Die Vergnügungssteuer nimmt am Mahn- und Vollstreckungslauf der Stadt Leverkusen teil. Nach erfolglosen Mahnungen wird zunächst die Vollstreckung angedroht. Bei Nichtzahlung ergehen in der Folge die Vollstreckungsmaßnahmen (wie der Vollzug durch den Außendienst, Kontopfändungen, eidesstattliche Versicherungen etc.). Die Beitreibungsmaßnahmen erfolgen unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin bzw. des Schuldners. Über Ratenpläne wird i. d. R. versucht, eine Kontopfändung zu verhindern, damit die Unternehmen und Angestellten arbeitsfähig bleiben.

Zu 5.:

Seitens des Fachbereichs Finanzen ist eine Mitarbeiterin eingesetzt, welche im Rahmen des Außendienstes von Kolleg*innen des KOD begleitet wird. Unterjährig werden Stichprobenkontrollen durchgeführt.

Zu 6.:

Seitdem die Überprüfungen mit dem KOD forciert wurden, sind die Probleme mit den nicht angemeldeten Geräten erheblich zurückgegangen.

Zu 7.:

Der KOD prüft im Rahmen von durchgeführten Kontrollen, ob die maximal zulässige Zahl an Geräten eingehalten wird. Die Kontrolle der steuerlichen Anmeldung der entsprechenden Geräte erfolgt über den Fachbereich Finanzen, welcher den KOD in der Vergangenheit mehrfach begleitet hat. Auch zukünftig wird der Fachbereich Finanzen bei Kontrollen eingebunden und beteiligt.

Zu 8.:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Finanzen

28.04.2025